GEMEINDE NEUBECKUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 27 FÜR DEN BEREICH INDUSTRIEGEBIET ANNASTRASSE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL.I S.341)
VERORDNUNG ÜBER DIE BAUNUTZUNG VOM 26.6.1962 (BGBL.I S.429)
§ 4 UND § 86 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.W. VOM 28.10.1952 (GV NW S.301)
DES BAUGESETZES FÜR N.W. VOM 25.6.1962 (GV NW S.373) IN VERBINDUNG MIT
§ 1 DES I. ERGÄNZUNG (LANDWIRTS. D. BBAUG.) VOM 28.11.1960 (GV NW S.335)
§ 9 (2) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL.I S.341)

PLAN I GRUNDRISS M - 1:1000

GEMASS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL.I S.21)
UND DIN 18051 VOM SEPT. 1968

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)

ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IN SINNE DER §§ 2 (2) UND 10 BBAUG ZUSTIMMUNG GEFUNDEN.

NEUBECKUM, DEN 30.5.1972
DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M - 1:25000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NORTH-WEST VOM 21.4.1964 (-ERGÄNZUNG VOM 27.5.1965)

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND FELDVERGLEICH

ARCHITEKTURBÜRO DIPL.ING. KRUPPING
59 HAGEN RODENSTRASSE 82 TEL.53874
PLAN STUDIO: MAERZ, DEN 9. FEBRUAR 1971

Krupping
Architekt BDA

PLANUNTERLAGEN

DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.
LÜNEN/W., DEZEMBER 1971

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

GELDE
DIPL.-ING.

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.3.1972 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 2 (1) BBAUG FÜR DEN GEMARKUNGSRAUM BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE IN SINNE DES § 2 (1) BBAUG BEKANNTGEMACHT.

NEUBECKUM, DEN 30.5.1972
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.3.1972 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN.

NEUBECKUM, DEN 30.5.1972
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 19.6.1972 BIS EINSCHL. 19.7.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUSLEGUNG WURDE IN SINNE DES § 2 (6) BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NEUBECKUM, DEN 30.5.1972
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 2 (6) BBAUG DIE ANREGUNGEN UND BEDENKEN ZUM TEIL BERÜCKSICHTIGT, ZUM TEIL NICHT BERÜCKSICHTIGT, ZURÜCKGESTELLT UND ZUM TEIL ZURÜCKGEWIESEN.

NEUBECKUM, DEN 30.5.1972
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NEUBECKUM, DEN 30.5.1972
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

GEMÄSS GENEHMIGUNGSERLASS VOM 30.9.1972 DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MÜNSTER VOM 26.9.1972 AZ. 35.2.1-3.2.3 WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 26.10.1972 GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.

MÜNSTER, DEN 26.10.1972
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE GMT. UND DAUER DER OFFENLEGUNG AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN PLANES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH DEM BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NEUBECKUM, DEN 31.10.1972
DER STADTDIREKTOR

LEGENDE

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BETRIEBSWEGE/NUR VEREINBARTE FLÄCHE
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- BEBAUUNG MIT ENTWURF VON FRITZ MAERZ, DIPL.ING. HAGEN
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- WASSERFLÄCHE (BEWÄSSER III. ORDNG.)

FÜR VORSCHLÄGE — OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- GEBÄUDEFORM ALS EINZELHAUS
- ALS DOPPELHAUS
- ALS HAUSGRUPPE

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, ZB VON BAUGRENZEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR INDUSTRIEGEBIET — GI
- FÜR GEWERBEGEBIET — GE
- FÜR MISCHGEBIET — MI
- ART BAULICHER NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL — II / II
- GRUNDFLÄCHENZAHL — 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL — 0,8
- BAUWEISENZAHL — a
- IN OFFENER BAUWEISE — o
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — E
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — H
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE — g
- MASS BAULICHER NUTZUNG
- BAUWEISE
- STRAUCHPFLANZUNG — SEMENTFLÄCHE
- STRASSEN- BEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT — FORST
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT — FLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- FÜHRUNG VERSCHIEDENER VERSORGUNGS-ANLAGEN UNTERIRDISCH
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (GRÜNZE) FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE MIT VERSORGUNGSLEITUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG, DER BESETZUNG MIT GEHÖLZEN, SOWIE FÜR DIE FREIHALTUNG VON BAUTEN
- ORGRAVENZEN (VEW)
- ORGRAVENSTATION (VEW)
- TRAFOSTATION DEW-E-WERK

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAULINIE ZWINGEND - BAUGRENZE - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- SICHTFLÄCHE AN BAHNÜBERGANG W.E.
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN U. EISENBAHNLINIE DER DB
- SCHUTZSTREIFEN BEI FREILEITUNGEN VEW
- KABEL
- FREILEITUNG
- RICHTFUNK-STRAHL

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

bei allen Gebäuden ist rotes Ziegelsichtmauerwerk unzulässig.

Die an die Straßenräume angrenzenden Grundstücke sind von den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Sichtlich, sonstiger Baupflanzungsgrundstücke und des Anschlußbereiches der Zufahrten ist die 1 m breite straßenseitige Grundstücksgrenze freizuhalten.

Entlang den Hinterkanten ist beidseitig ein 2 m breiter Grünstreifen vorzusehen.

Die genannten Grünstreifen sind mit Bäumen und Sträuchern wasserdicht zu bepflanzen.

Abstand der vorgesehenen Grünstreifen ist eine mindestens 2,00 m hohe, lebende Grüne sichtundurchsicht vorzusehen.

In Sichtfeldern an den Straßenkreuzungen und Einmündungen von Straßen darf die Bepflanzung die Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante nicht überschreiten.

Ständliche Abfall-Lagerplätze sind gegen freie Straßenflächen mit ausreichend dichter Bepflanzung abzuschirmen.

Die Befestigung der Grundstücke an den Straßen ist nur in Form von

maximal 2,00 m hohen Porfigitbeleuchtungen aus Kunststoffen oder

maximal 2,00 m hohen Mauern aus Kalksteinen oder

maximal 2,00 m hohen Betonsteinmauern

zweite zweimal hinter den perforierten Grünstreifen oder in Form von

maximal 2,00 m hohen kunststoffbeschichteten Maschendrahtzäunen

auch zweimal vor den perforierten Grünstreifen möglich.

Geringe seitliche oder rückseitige Einfriedigungen der Grundstücke sind als vorstehend auch ohne Grünstreifen zulässig.

von der Grenzbepflanzung ausgeschlossen

Anlagen für Kraftstoff- und Gerätschaftsprozessen sowie für Betriebsbauten ist Betriebsleiter sind zugelassen.

Gemäß Runderlaß des Innenministers vom 30.9.1965 - MBl. NW. 1965 S. 1732 - ist der Bebauungsplan mit Verfügung vom 26.10.1972 AZ. 35.2.1-3.2.3 genehmigt worden.

Münster, den 26.10.1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
Lindig

Gemäß Runderlaß des Innenministers vom 30.9.1965 - MBl. NW. 1965 S. 1732 - ist der Bebauungsplan mit Verfügung vom 26.10.1972 AZ. 35.2.1-3.2.3 genehmigt worden.

Münster, den 26.10.1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
Lindig

GEMARKUNG NEUBECKUM
FLUR 16
FLUR 17
FLUR 1
FLUR 2
FLUR 9
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
Anbauverbotszone
Anbauverbotszone
Anbauverbotszone